



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2011

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland

A. Problem

Auch aus Hessen nehmen immer wieder Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte an Auslandseinsätzen teil und leisten dabei wichtige zivile Aufbauhilfe. Allerdings kann im Rahmen dieser humanitären Hilfeleistung nie ausgeschlossen werden, dass die hessischen Landesbediensteten dabei auch in Regionen eingesetzt werden, in denen Situationen vorherrschen, die als bewaffnete Konflikte im Sinne des humanitären Völkerrechts oder sogar als Krieg zu qualifizieren sind.

Deshalb kommt dem Land Hessen bei der Entsendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten im Ausland eine besondere Verantwortung zu.

Darüber hinaus waren in Hessen mehrere Verwaltungsstreitverfahren anhängig, die den Einsatz hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamter im Ausland zum Gegenstand hatten.

Am 10. März 2011 endete eines dieser Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden damit, dass derzeit keine Polizeibeamten mehr nach Afghanistan gesandt werden. Das Verwaltungsgericht wies dabei nicht nur auf die Erforderlichkeit der Einbindung der Personalvertretungen hin, sondern empfahl der Landesregierung ebenfalls dringend, in den nächsten drei Monaten den Einsatz von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten in Krisengebieten im Ausland im Rahmen eines Entsendegesetzes zu regeln.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Innenminister inzwischen öffentlich mitgeteilt, dass er ein Entsendegesetz nicht für erforderlich halte. Vielmehr geht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport davon aus, dass die Thematik ausschließlich im Erlasswege geregelt werden könne. Es hat daher hierzu einen Grundsatzterlass (StAnz. v. 18. Juli 2011, S. 922 ff.) erlassen.

Daraus folgt, dass es keine gesetzliche Regelung über die Verwendung hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamter bei Auslandsmissionen gibt.

Dadurch sind Art und Umfang der Verwendung von Landespolizeivollzugsbeamtinnen und Landespolizeibeamten im Ausland für den Hessischen Landtag und die Öffentlichkeit intransparent und der Hessische Landtag verfügt über keinerlei Möglichkeiten, die Entsendung oder Rückholung von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten zu beeinflussen.

Des Weiteren stellt sich auch nach dem Grundsatzterlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (StAnz. v. 18. Juli 2011, S. 922 ff.) die versicherungsrechtliche Situation der einzelnen Betroffenen in Zusammenhang mit der Auslandsverwendung als unbefriedigend dar.

Die bisherige Rechtssituation sieht vor, dass den im Interesse des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

die Verantwortung für den etwaigen Ausgleich von Sachschäden und das sich insoweit in Zusammenhang mit der Auslandsverwendung ergebende wirtschaftliche Risiko aufgebürdet wird.

Dies gilt insbesondere für private Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen. Die sich insoweit ergebenden Kosten für eine Abdeckung der aus der Auslandsverwendung folgenden Risikoerhöhung haben die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ebenso zu tragen wie den Schaden, der entsteht, weil aufgrund der Verwendung im Ausland ein bestehender Versicherungsschutz entfällt.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird der Einsatz von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage gestellt. Dabei werden insbesondere

- die künftig erforderliche vorherige Einbindung des Hessischen Landtags beim Einsatz von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten;
- die Zulässigkeit der Mitwirkung von Landespolizeibeamten an polizeilichen oder anderen nicht militärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen;
- beamtenrechtliche Fürsorgepflichten für die im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten;
- Fragen der Abordnung an die Bundespolizei zur Verwendung im Ausland nach dem Bundespolizeigesetz

geregelt und es wird im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ausland geschaffen.

An dem Grundsatz der Freiwilligkeit für die Teilnahme an einem Auslandseinsatz wird festgehalten.

Das Gesetz sieht vor, dass in den Fällen, in denen aufgrund der besonderen Umstände der Verwendung im Ausland bestehende private Schadensversicherungen keinen Versicherungsschutz gewähren, den betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für die Dauer der Verwendung im Ausland durch das Land Hessen in angemessenem Umfang Versicherungsschutz gewährt wird.

C. Befristung

Keine.

D. Alternative

Die Beibehaltung der unbefriedigenden Abordnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten auf der Basis von Erlassen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (StAnz. v. 18. Juli 2011, S. 922 ff.) ohne Beteiligung des Parlaments und ohne spezifische landesgesetzliche Grundlagen.

Die Beibehaltung der zulasten der im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bestehenden Regelung über die Abgeltung von Schäden in besonderen Fällen nach § 42a Beamtenversorgungsgesetz.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die künftig erforderliche zusätzliche Einbindung des Hessischen Landtags in Entscheidungen über einen Einsatz hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamter im Ausland könnte für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen, dessen Kosten sich nicht beziffern lassen. Angesichts der Bedeutung des zu regelnden Komplexes sind diese voraussichtlich geringen Mehrkosten zu tragen.

Darüber hinaus werden durch die zusätzliche Absicherung der hessischen Landesbediensteten im Einzelfall zusätzliche Kosten entstehen, die sich gegenwärtig ebenfalls nicht beziffern lassen, die aber aufgrund der geringen Zahl von 12 maximal im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten vergleichbar gering ausfallen dürften.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
des Landes Hessen im Ausland**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der
Entscheidung über den Einsatz von Polizeibeamtinnen
und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland
(Hessisches Polizeientsendegesetz)**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Dieses Gesetz regelt die Form und das Ausmaß der Beteiligung des Hessischen Landtags bei der Verwendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland.

(2) Die Verwendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gem. § 2 bedarf der Zustimmung des Hessischen Landtags.

(3) Der Hessische Landtag kann durch Beschluss die Zustimmung zu einer Verwendung im Ausland widerrufen und verlangen, dass eine Verwendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland beendet wird.

**§ 2
Verwendung im Ausland**

(1) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Hessen können zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nicht militärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen der Bundesregierung gemäß § 1a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in Verbindung mit § 8 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), im Ausland verwendet werden.

(2) Die Verwendung darf nicht gegen den Willen der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten erfolgen.

**§ 3
Antrag**

(1) Die Landesregierung übersendet dem Hessischen Landtag den Antrag auf Zustimmung zum Einsatz hessischer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter rechtzeitig vor Beginn der Verwendung im Ausland.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 enthält Angaben insbesondere über

- a) das Ersuchen der Bundesregierung,
- b) das Verwendungsgebiet,
- c) die Gefährdungslage im vorgesehenen Verwendungsgebiet,
- d) die Inhalte der Verwendung im Ausland,
- e) die rechtlichen Grundlagen der Verwendung im Ausland,
- f) die Höchstzahl der einzusetzenden hessischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten,
- g) die geplante Dauer der Verwendung im Ausland,
- h) die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung.

(3) Der Hessische Landtag kann dem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen. Änderungen des Antrags sind nicht zulässig.

§ 4

Vereinfachtes Zustimmungsverfahren

(1) Bei einer Verwendung im Ausland von geringer Intensität und Tragweite kann die Zustimmung in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Landesregierung hat begründet darzulegen, aus welchen Gründen die vorgesehene Verwendung im Ausland von geringer Intensität und Tragweite ist. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident übermittelt den Antrag an die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die oder den Vorsitzenden des Innenausschusses und je einen der von jeder in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen benannten Vertreter (Obleute). Der Antrag ist als Landtagsdrucksache an alle Abgeordneten des Hessischen Landtages zu verteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Hessischen Landtages eine Befassung des Hessischen Landtages verlangt wird. Wird die Befassung des Hessischen Landtages verlangt, entscheidet dieser über die Verwendung im Ausland.

(2) Eine Verwendung im Ausland nach § 2 ist dann von geringer Intensität und Tragweite, wenn er aufgrund der Begleitumstände erkennbar von geringer Bedeutung ist und es sich nicht um eine Verwendung in einer Krisenregion handelt.

§ 5

Unterrichtungsverpflichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Hessischen Landtag vierteljährlich über die Verwendung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Ausland. Sie stellt dabei insbesondere dar, wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich im Auslandseinsatz befinden und wie sich der Verlauf der einzelnen Verwendungen im Ausland darstellt.

(2) Verändern sich die Begleitumstände der Verwendung im Ausland, sodass eine Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eintritt, hat die Landesregierung den Hessischen Landtag unverzüglich zu unterrichten. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

§ 6

Verlängerung von Einsätzen

(1) Das Verfahren nach § 4 findet auch Anwendung auf die Verlängerung von Zustimmungsbeschlüssen ohne inhaltliche Änderung.

(2) Beantragt die Landesregierung die Verlängerung einer Verwendung im Ausland, so gilt diese bis zum Ablauf von zwei Plenarsitzungswochen nach Verteilung des Antrags als Landtagsdrucksache als genehmigt. Wird der Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 4 gestellt, so gilt er bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 5 bestimmten Frist als genehmigt. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 oder 2 eine Befassung des Landtages verlangt, so gilt der Antrag bis zum Ablauf der auf das Verlangen auf Befassung folgenden Plenarsitzung als genehmigt. Die Geltungsdauer der ursprünglichen Genehmigung bleibt durch die Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Verwendung im Ausland

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nicht militärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,

3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung im Ausland erfolgt im Rahmen des § 8 des Gesetzes über die Bundespolizei vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), auf Anforderung der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht die Verwendung der Beamtinnen und Beamten im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland bei der Mitwirkung der internationalen Maßnahmen nach Satz 1. Die Entscheidung über die Verwendung nach Satz 1 trifft die Landesregierung. Sie unterliegt der Zustimmung und Beteiligung des Hessischen Landtags nach dem Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Die Verwendung ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, zulässig. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Wahrnehmung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

(4) Die Verwendung darf nicht gegen den Willen der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten erfolgen."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) in der Fassung vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 43a folgende Angabe eingefügt:
"§ 43b Kostenübernahme für die Absicherung besonderer Risiken"
2. Es wird folgender § 43b neu eingefügt:

"§ 43b
Kostenübernahme für die Absicherung besonderer Risiken

(1) In den Fällen, in denen für die Dauer der Verwendung im Sinne des § 31a der Träger einer bestehenden privaten Schadensversicherung die Fortführung des Versicherungsverhältnisses zur Absicherung von Vermögensschäden von zusätzlichen Beitragszahlungen der Beamtin, des Beamten oder der Angehörigen des öffentlichen Dienstes abhängig macht, ersetzt die oberste Dienstbehörde für die Verwendungsdauer der Beamten oder der Angehörigen des öffentlichen Dienstes die durch die Zusatzbeiträge entstandenen Kosten.

(2) Schließt der Träger einer privaten Schadensversicherung ein bestehendes Versicherungsverhältnis zur Absicherung von Vermögensschäden aufgrund der Mitteilung, dass eine Verwendung im Sinne des § 31 bevorsteht, für den Zeitraum der Auslandsverwendung die Leistungspflicht aus, ohne dass das Versicherungsverhältnis beendet wird, sichert die oberste Dienstbehörde für die Verwendungsdauer der Beamtin, des Beamten oder der Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Ausland den entfallenden Versicherungsschutz. Die Kosten dieser Versicherung sind anteilig von den Beamten oder den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu tragen."

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1994 hat die "Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder" (IMK) beschlossen, dass auch die Bundesländer im Rahmen von internationalen Unterstützungsaktionen Polizeivollzugsbeamte ins Ausland entsenden. Seit 1995 beteiligt sich auch das Land Hessen im Verbund der anderen Bundesländern und dem Bund an der Durchführung friedenssichernder und friedenserhaltender Einsätze. Für die Durchführung dieser Einsätze und Missionen von zwischen- und überstaatlichen Mandatgeber - d.h. der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Westeuropäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - sowie für bilaterale Hilfsprojekte stellt das Land Hessen hessische Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zur Verfügung.

Im Rahmen dieser internationalen Unterstützungs- und Hilfeleistung werden gegenwärtig - ausgehend von einer Beteiligung von bis zu insgesamt 910 Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder hiervon bis zu der 450. Polizeivollzugsbeamtin oder dem 450. Polizeivollzugsbeamten zu einem Drittel der personellen Kräfte vom Bund gestellt. Zwei Drittel der erforderlichen Beamtinnen und Beamten werden von den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Ab der 450. Polizeivollzugsbeamtin oder dem 450. Polizeivollzugsbeamten werden die notwendigen Personalkräfte jeweils hälftig von Bund und Ländern gestellt. Die einzelnen Kontingente der Länder berechnen sich nach dem "Königsteiner Schlüssel". Hessen leistet aktuell einen Beitrag in Höhe von 7,2 Prozent.

Konkret folgt hieraus, dass Hessen, bei einem aktuellen Einsatz von rd. 240 deutschen Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten im Rahmen von Auslandsmissionen, 12 Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte zu stellen hat.

Mangels eigenständiger gesetzlicher Regelungen werden die Betroffenen derzeit zum Bundespolizeipräsidium in Potsdam abgeordnet und können aufgrund von weiteren Einzelabordnungen im Rahmen von Auslandsmissionen eingesetzt werden, weil die Landesregierung im Rahmen von Ministerratsbeschlüssen die Mitwirkung an internationalen Polizeimissionen als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder anerkannt hat.

Dabei beschränken sich die Tätigkeiten nicht nur auf Schulungsmaßnahmen sowie Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben, sondern hessische Polizeivollzugsbeamten nehmen an polizeilichen Maßnahmen teil und üben auch Polizeivollzugstätigkeiten aus. Dabei sind die betroffenen Bediensteten auch in sogenannten Krisengebieten, wie z.B. im Fall der Projektgruppe "Polizeiliche Aufbauhilfe Afghanistan Germany Police Project Team (GPPT)", außerhalb gesicherter Camps tätig.

Der Hessische Landtag wird nach der bisherigen Rechtslage weder im Vorfeld solcher Auslandseinsätze über den Umfang der hessischen Beteiligung informiert noch steht dem Parlament - anders als dem Bundestag in Bezug auf die Bundespolizei - die Möglichkeit offen, die Rückholung hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter verlangen zu können. Deswegen sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine künftige Parlamentsbeteiligung vor der Entsendung von Polizeivollzugsbeamten zu Auslandsmissionen, detaillierte Informationsrechte sowie eine Rückholmöglichkeit aufgrund eines Parlamentsbeschlusses vor.

Des Weiteren wird die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ausland ebenso wie im Bundespolizeigesetz (BPolG) auch als zusätzliche polizeiliche Aufgabe im Hessischen Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gesetzlich geregelt.

Außerdem trägt der Gesetzentwurf dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung von Beamtinnen und Beamten sowie von Angehörigen des öffentlichen Dienstes i.S.d. § 31a HBeamtVG stets auch im Interesse des Landes Hessen und in Bezug auf die Auslandsmissionen von Polizeivollzugsbeamten in besonderer Weise im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Deshalb kann das sich hieraus in Zusammenhang mit Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen, oder der Riester-Rente ergebende wirtschaftliche Risiko nicht ausschließlich von den betroffenen Bediensteten getragen werden. Hier schließt der Gesetzentwurf eine

auch nach einer erweiterten Anwendung des § 43a HBeamtVG bestehende Lücke.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland (Hessisches Polizeientsendegesetz))

Zu § 1 (Grundsatz)

Abs. 1 stellt klar, dass das Gesetz lediglich die Form und das Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung des Hessischen Landtags regelt. Die materiellrechtlichen Voraussetzung des Einsatzes hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter bestimmt sich nach wie vor ausschließlich aufgrund völkerrechtlicher Regelungen und Verpflichtungen.

Abs. 2 begründet die Notwendigkeit einer vorherigen Zustimmung des Hessischen Landtags für den Fall, dass hessische Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach § 2 des Gesetzes eingesetzt werden sollen.

Dieses zusätzliche Zustimmungserfordernis schränkt die gemäß Art. 103 Abs. 1 Hessische Verfassung (HV) bestehende Vertretungskompetenz des Ministerpräsidenten nicht in unzulässiger Weise ein.

So wurden z.B. in Zusammenhang mit der "United Nations Mission in Kosovo" hessische Polizeivollzugsbeamten in den Bereichen Zivil-, Spezial- und Grenzpolizei auch für exekutive Aufgaben eingesetzt und Hessen beteiligt sich bei der Bereitstellung kurzfristig verfügbarer Polizeivollzugsbeamter für erste polizeiliche Maßnahmen in neu entstandenen Krisenregionen im Rahmen des zivilen Krisenmanagements der EU (ZKM/x+30) sowie an der Ausbildung und dem Aufbau von Polizeistrukturen in unterschiedlichen Ländern.

Damit übernehmen hessische Polizeivollzugsbeamten im Ausland Tätigkeiten, die bislang weder im Rahmen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) noch in den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften als polizeiliche Aufgaben festgelegt sind und aus denen sich zusätzliche Risiken für die Betroffenen und im Einzelfall auch zusätzliche Kosten für das Land Hessen ergeben können, die in der Bereitstellung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel grundsätzlich nicht erfasst werden. Im Einzelplan des Hessischen Ministers des Innern und für Sport ist in Bezug auf die rahmengebenden Oberziele der Bereich innere Sicherheit als eine "bürgernahe und auf Prävention" ausgerichtete Sicherheitsstruktur definiert, "deren personelle, materielle und rechtliche Qualität die Gewähr für eine weitgehende Verhinderung von Straftaten und schädigenden Ereignissen sowie eine möglichst rasche und umfassende Aufklärung begangener Straftaten" in Hessen bieten soll. Dem tragen auch die einzelnen im Haushalt ausgewiesenen Fachziele 1 bis 3 des Einzelplans 03 Rechnung.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Rahmen des Kapitel 03 81 in dem Titel 525 042 Mittel für die Aus- und Fortbildung und Beratung ausländischer Polizeikräfte sowie für Zahlungen der Auslandshilfe und im Titel 527 042 Mittel, die für Dienstreisen bei Auslandsverwendungen entstehen, pauschal enthalten sind.

Der Landeshaushalt enthält diese gegenüber dem Parlament nicht näher bezifferten Mittel insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Landesregierung im Rahmen von Ministerratsbeschlüssen die Mitwirkung an internationalen Polizeimissionen als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder anerkannt hat und dies im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen war.

Die einzelnen Entsendungen hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter für Friedensmissionen oder humanitäre Maßnahmen sind dabei über die vorgenannte grundsätzliche Verpflichtung des Landes Hessen hinaus die Folge eines jeweiligen förmlichen Beschlusses der Bundesregierung sowie der Beschlüsse und Vereinbarungen der "Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder" (IMK) (vgl. Grundsatzterlass des HMdIuS v.15. Juni 2011, StAnz. 2011, S. 922).

Eine Beteiligung der Länderparlamente und des Bundestages erfolgt nicht.

Da hierdurch aber auch Rechte und Pflichten für das Land Hessen und die eingesetzten Landesbeamten begründet werden und im Einzelfall finanzielle Folgeverpflichtungen für das Land Hessen entstehen können, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, umfassen die Ministervereinbarungen Regelungsinhalte, aufgrund derer sie als Staatsverträge im weiteren Sinne zu qualifizieren sind. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen kann somit von der Zustimmung des Parlaments abhängig gemacht werden.

Daher ist es geboten, die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten im Ausland gesetzlich zu regeln und künftig die Auslandseinsätze hessischer Polizeivollzugsbeamter von der Zustimmung des Hessischen Landtags abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Einsatzes in Krisenregionen oder aus anderen Gründen eine besondere Gefährdung der hessischen Bediensteten nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus Abs. 3 folgt, dass der Hessische Landtag die Zustimmung zu einer Auslandsverwendung widerrufen und verlangen kann, dass eine Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen im Ausland beendet wird. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf Beendigung der Verwendung von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht wird. Die Auslandsverwendung ist unverzüglich durch die Landesregierung zu beenden, wenn dem Antrag die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags der beantragten Beendigung der Verwendung im Ausland zustimmt. Der Landtag kann auch eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Verwendung im Ausland beendet sein muss.

Zu § 2 (Verwendung im Ausland)

Die Vorschrift definiert, in Bezug auf welche Einsätze hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Ausland eine Zustimmung des Hessischen Landtags erforderlich ist.

Abs. 1 verweist insoweit auf die Regelung des § 1a HSOG i.V.m. § 8 Bundespolizeigesetz (BPolG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507). Danach liegt eine zustimmungsbedürftige Verwendung im Ausland vor, bei der Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nicht militärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union (§ 8 Abs. 1 BPolG).

Ebenso können Polizeivollzugsbeamte des Landes Hessen auf diese Weise im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Und es ist klargestellt, dass die Verwendung nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden darf (§ 1a Abs. 2 HSOG, § 8 Abs. 2 BPolG).

Des Gleichen müssen auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Hessischen Landtag die übrigen Voraussetzungen der § 1a HSOG und § 8 BPolG vorliegen. So darf die Beendigung der Auslandsverwendung nicht zwischenzeitlich im Deutschen Bundestag beantragt oder durch diesen beschlossen worden sein. Die Verwendung der Landespolizeivollzugsbeamten darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, und die Aufgabenwahrnehmung der Landespolizeivollzugsbeamten muss sich nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den aufgrund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen richten.

Die Notwendigkeit eines Ersuchens der Bundesregierung auf die Verwendung von Landespolizeivollzugsbeamten und die Bezugnahme auf die Bestimmung des Bundespolizeigesetzes stellen zudem sicher, dass eine solche Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des

Landes über den aufgrund internationaler Beziehungen durch die Bundesregierung gesteckten Rahmen hinaus nicht erfolgen darf.

Aus Abs. 2 folgt, dass keine hessische Polizeivollzugsbeamtin und kein hessischer Polizeivollzugsbeamter gegen seinen Willen zu einer Verwendung im Ausland im Sinne dieses Gesetzes herangezogen werden kann.

Zu § 3 (Antrag)

Die Vorschrift regelt die Einbindung des Hessischen Landtags im Rahmen des grundsätzlich durchzuführenden Antragsverfahrens zur Zustimmung des Hessischen Landtags für eine Verwendung hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Ausland.

Aus Abs.1 folgt, dass die Landesregierung rechtzeitig vor Beginn der Auslandsverwendung einen schriftlichen Antrag dem Hessischen Landtag zuzuleiten hat.

Durch Abs. 2 wird der mindestens notwendige Inhalt des Antrags geregelt. Dies folgt aus der Formulierung "insbesondere". Die Landesregierung kann damit auch über die in Abs. 2 aufgeführten Antragsinhalte zusätzliche Einzelheiten in den Antrag aufnehmen, wenn dies für die Entscheidung des Parlaments von besonderer Relevanz ist oder für die Beurteilung der angestrebten Auslandsmission zweckdienlich erscheint.

Da die Bundesregierung im Wege eines Kabinettsbeschlusses darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland mit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten an ausländischen Missionen erfolgen soll und dieser Kabinettsbeschluss gleichzeitig die Grundlage für die Einbindung der Länder bei den Verwendungen im Ausland darstellt, sieht Abs. 2 Buchst. a vor, dass das Ersuchen der Bundesregierung darzustellen ist.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass das nach Abs. 2 Buchst. a darzustellende Ersuchen der Bundesregierung einen Teil der weiteren in Abs. 2 Inhaltserfordernisse umfassen wird, dienen die Buchst. b bis h der Klarstellung und weiteren Konkretisierung und sollen somit die Entscheidungsgrundlage des Hessischen Landtags festigen und die für eine Entscheidung des Parlaments erforderliche Transparenz sicherstellen.

Dies gilt insbesondere für die in Abs. 2 Buchst. c und h Antragsbestandteile. Dabei kommt insbesondere der Darstellung nach Buchst. c besondere Bedeutung zu. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nur in einem militärisch sicheren Umfeld eingesetzt werden sollen, in dem keine kriegerischen Auseinandersetzungen stattfinden. Vor diesem Hintergrund ist für die parlamentarische Entscheidung von besonderer Bedeutung, anhand der Informationen der Landesregierung beurteilen zu können, ob insbesondere in Krisengebieten sich die Gesamtumstände soweit stabilisiert haben, dass die Situation und die Arbeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als zivile Helfer sicher erscheinen. Diese Einschätzung der Gesamtumstände der Situation vor Ort, unter denen hessische Landesbedienstete im Ausland und in Krisengebieten eingesetzt werden, kann im Einzelfall auch Bedeutung für eine Entscheidung des Landtags nach § 1 Abs. 3 haben.

Abs. 3 bestimmt, dass über den Antrag nur im Ganzen abgestimmt werden kann (Satz 1) und der Antrag durch das Parlament weder ergänzt noch verändert werden kann (Satz 2).

Zu § 4 (Vereinfachtes Zustimmungsverfahren)

Die Einführung eines von dem Verfahren nach § 2 abweichenden vereinfachten Zustimmungsverfahrens trägt dem Umstand Rechnung, dass es auch Verwendungen von Landespolizeivollzugsbeamten im Sinne des § 2 gibt, bei denen aufgrund der Aufgabenstellung für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten keine über den allgemeinen Polizeidienst hinausgehenden Gefährdungen oder Risiken zu erwarten sind oder bei denen es sich um Verwendungen von geringer Tragweite und Intensität handelt.

Liegen nach Auffassung der Landesregierung solche Verwendungen vor, legt Abs. 1 fest, auf welche Weise das vereinfachte Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Die Landesregierung hat dabei die auch nach § 3 erforderlichen Angaben zu machen und darüber hinaus darzulegen, aus welchen Umständen sich ergibt, dass es sich um eine Verwendung mit geringer In-

tensität oder Tragweite ergibt. Dabei hat sie insbesondere eine Gefahren- und Risikobewertung vorzunehmen und dem Landtag darzulegen (Satz 2). Satz 3 bestimmt, auf welche Weise der Antrag der Landesregierung den im Landtag vertretenen Fraktionen zugänglich zu machen ist. Da es sich bei dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zur Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ausland um eine sonstige Vorlage i.S.d. § 33 GOHLT handelt, ist der Antrag ebenfalls als Landtagsdrucksache den Mitgliedern des Hessischen Landtags zugänglich zu machen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung für die Verwendung hessischer Landesbediensteter im Ausland steht die Drucklegung ausdrücklich nicht im Ermessen des Landtagspräsidenten. Die Zustimmungsfiktion des Landtags nach Satz 5 tritt ein, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache nach Satz 3 von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Hessischen Landtages eine Befassung des Hessischen Landtags verlangt wird. Wird die Befassung des Hessischen Landtags verlangt, entscheidet dieser über den Antrag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Aus Abs. 2 folgt, unter welchen Voraussetzungen grundsätzlich von einer Verwendung im Ausland von geringer Intensität und Tragweite auszugehen ist. Diese ist z.B. grundsätzlich anzunehmen, wenn lediglich eine verwaltungsinterne oder organisatorische Aufbauhilfe geleistet werden soll oder eine Ausbildungs- oder Ausstattungshilfe beabsichtigt ist.

Eine solche geringe Intensität oder Tragweite besteht jedoch unabhängig von der detaillierten Aufgabenstellung dann nicht, wenn die Verwendung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Krisengebieten, als Krisenreaktionskräfte oder im Rahmen eines Krisenmanagements vorgesehen ist.

Zu § 5 (Unterrichtungsverpflichtung)

Die Landesregierung ist verpflichtet, gegenüber dem Hessischen Landtag regelmäßig Bericht über die einzelnen Verwendungen hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Ausland zu berichten. Satz 2 gibt dabei vor, dass das Parlament auch über die Form und den Ablauf der ordnungsgemäßen Beteiligung der Personalvertretungen zu informieren ist. Sie hat die konkrete Anzahl der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie den Verlauf der einzelnen Auslandsverwendungen darzustellen. Dabei ist die Aufzählung des Satzes 2 nicht abschließend, sodass die Landesregierung darüber hinaus gegenüber dem Parlament auch über

- die sich aus den praktischen Bedürfnissen ergebenden konkreten Tätigkeiten und Inhalte der Verwendung;
- die voraussichtliche Dauer der Verwendung;
- bestehende Risiken für die verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten;
- eingetretene Abweichungen gegenüber der Inhalte der Anträge nach §§ 3 und 4 (vereinfachtes Zustimmungsverfahren);
- die Entwicklung der Sicherheitslage im Verwendungsgebiet;
- besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz der im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten;
- die Notwendigkeit besonderer medizinischer und therapeutischer Maßnahmen, die sich aufgrund der Auslandsverwendung ergeben haben,

zu berichten hat.

Anders als im Rahmen anderer Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Parlament erscheint eine Berichterstattung einmal im Jahr unzureichend. Mit Blick auf die unterschiedlichen Anlässe und zeitlichen Abläufe der jeweiligen Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ausland ist eine wesentlich kürzere Berichterstattung geboten. So hat die Landesregierung gegenüber dem Parlament mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten. Sollten sich insbesondere in Krisenregionen die Risiken und Gefahren für die im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhöht haben, so kann im Einzelfall auch eine Berichterstattung in kürzeren Abständen erforderlich

sein, um das Parlament angemessen zu informieren. Deshalb sieht Abs. 2 vor, dass in den Fällen, in denen sich insbesondere aufgrund veränderter politischer Entwicklungen oder aufgrund von natürlichen Ereignissen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen) im Ausland eine Lageveränderung ergibt und dadurch ein Gefahr für Leib oder Leben der im Ausland verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eintritt, der Hessische Landtag unverzüglich zu informieren ist. Um dies zu gewährleisten, können die sich § 4 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Informationswege genutzt werden.

Die vierteljährliche Berichtspflicht schließt ebenfalls nicht aus, dass der Hessische Landtag zusätzliche Berichte über die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Ausland verlangen kann. Dies gilt insbesondere, wenn es unterschiedliche Einschätzungen über die Sicherheitslage im Verwendungsgebiet gibt.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Verwendung hessischer Landesbeamtinnen und Landesbeamter im Ausland durch die Zustimmung des Parlaments umfassend gedeckt ist und für den Hessischen Landtag die Möglichkeit besteht, angemessen auf sich verändernde Rahmenbedingungen eines Auslandseinsatzes zu reagieren und zeitnah einen Beschluss auf Beendigung (§ 1 Abs. 3) oder Verlängerung des Auslandseinsatzes (§ 6) herbeiführen kann.

Zu § 6 (Verlängerung von Einsätzen)

Die Vorschrift sieht ein Verfahren zur Verlängerung der Bereitstellung hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Rahmen von Auslandsmissionen vor, sofern sich diese seit der letzten parlamentarischen Entscheidung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 inhaltlich nicht verändert haben und sich auch die Rahmenbedingungen, unter denen die Auslandsverwendung stattfinden, nicht wesentlich verändert haben.

Die Zustimmungsverlängerung erfolgt dann im Rahmen des vereinfachten Zustimmungsverfahrens nach § 4 Abs. 1.

Das Verfahren nach Abs. 2 findet Anwendung, wenn Genehmigungsbeschlüsse des Hessischen Landtags in dessen sitzungsfreier Zeit auslaufen.

Das Recht der Fraktionen, jederzeit eine Befassung des Parlaments über die Verlängerung einer Verwendung herbeiführen zu können, bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 (Hessisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG))

Die Neuregelung des § 1a bestimmt, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über die in § 1 HSOG definierten Aufgaben hinaus auch im Rahmen von internationalen Missionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Westeuropäischen Union oder aufgrund regionaler Abmachungen oder Einrichtungen gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verwendet werden können. Die Vorschrift entspricht insoweit der Regelung des § 8 Bundespolizeigesetz (BPolG), auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.

Wie bisher auch werden die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gem. § 28 Hessisches Beamtenengesetz i.V.m. § 14 Beamtenstatusgesetz innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern zur Bundespolizei abgeordnet. Die Zuweisung an die für die konkrete Verwendung im Ausland vor Ort verantwortlichen zwischen- oder überstaatlichen Mandatsträger erfolgt im Wege der Zuweisung zur Dienstverrichtung nach § 29 Bundesbeamtenengesetz.

Darüber hinaus folgt aus Abs. 1 Satz 2, dass die Verwendung der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht aufgrund eigener internationaler Verpflichtungen des Landes Hessen erfolgt, sondern im Rahmen der Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland; denn gem. Art. 32 GG gehört die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten in die Kompetenz des Bundes, der zum Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten durch Art. 24 Abs. 2 GG ermächtigt ist.

Voraussetzung für die Verwendung im Ausland ist somit gem. Abs. 1 Satz 2, 1. HS, dass die Bundesregierung den zusätzlichen Bedarf an Polizeivollzugskräften für die Erfüllung von Auslandsmissionen gegenüber der Landesregierung anfordert. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis zwischen

dem Bund und den Ländern im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Ebene der "Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder" (IMK).

Abs. 1 Satz 2, 2. HS macht deutlich, dass die Zurverfügungstellung von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten keine originäre Aufgabe der hessischen Polizei darstellt und keinen Selbstzweck darstellt. Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung über die Entsendung hessischer Polizeivollzugskräfte vielmehr stets die Sicherheitsbelange in Hessen, die personelle Gesamtsituation der Polizei sowie die sich im Einzelfall für die dienstlichen Abläufe und die Personalsituation in den betroffenen Dienststellen ergebenden Auswirkungen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Entscheidung über die Bereitstellung der Personalkontingente von der Landesregierung getroffen wird. Dabei vertritt der Hessische Minister des Innern und für Sport - wie bisher auch - die insoweit getroffene Entscheidung der Landesregierung gegenüber der IMK.

Neu ist gem. Abs. 1 Satz 4, dass eine Verwendung von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Rahmen von Auslandsmissionen künftig über die Entscheidung der Landesregierung hinaus zusätzlich davon abhängig ist, dass der Hessische Landtag der jeweiligen Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nicht militärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen zugestimmt hat. Das Zustimmungsverfahren richtet sich dabei nach dem Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen im Ausland. Daraus folgt auch, dass der Hessische Landtag durch Beschluss verlangen kann, die Verwendung zu beenden. Aufgrund dieser Mitwirkungs- und Informationsrechte des Parlaments, die - bis auf das Zustimmungserfordernis - bereits aufgrund § 8 Abs. 1 BPolG für den Bundestag bestehen, werden nicht nur die parlamentarischen Beteiligungsrechte gestärkt, sondern insgesamt wird dadurch die Entsendung von hessischen Polizeivollzugsbediensteten zusätzlich demokratisch legitimiert und transparent ausgestaltet.

Abs. 2 entspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 BPolG und stellt ergänzend klar, dass auch für die Verwendung hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland die Beteiligung und Zustimmung des Hessischen Landtags erforderlich ist.

Abs. 3 entspricht der Bestimmung des § 8 Abs. 3 BPolG.

Aus Abs. 4 folgt, dass eine Auslandsverwendung nicht gegen den Willen der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten erfolgen darf.

Zu Artikel 3 (Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG))

Über die in Zusammenhang mit der Verwendung im Ausland gewährte Unfallfürsorge nach §§ 31 und 31a HBeamtVG hinaus folgen bereits aus § 43a HBeamtVG bei einer ausgefallenen Versicherung zusätzliche Kompensationsmöglichkeiten von Vermögensschäden.

Allerdings zeigt die gegenwärtige Praxis in Bezug auf die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, dass das wirtschaftliche Risiko einer ausreichenden versicherungsrechtlichen Schadensabsicherung ausschließlich von den betroffenen Beamtinnen und Beamten oder den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für das Land Hessen bzw. die Bundesrepublik Deutschland an Auslandsmissionen teilnehmen, getragen werden soll.

Dieses Missverhältnis greift die Neuregelung des § 43b auf. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass die betroffenen Landesbediensteten im Rahmen der üblichen privaten Vorsorge über Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen, z.B. zur Absicherung der Finanzierung von Wohneigentum, zur Absicherung von Hinterbliebenen oder zur Risikobegrenzung bei Invalidität, abgeschlossen haben oder ein Versicherungsverhältnis in Bezug auf die sogenannte "Riesterrente" gegeben ist und regelt die sich insoweit ergebenden wirtschaftlichen Folgen der Auslandsverwendung.

Ziel ist, dass den Beamtinnen und Beamten oder den Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch die mit der Verwendung im Ausland verbundene Risikoerhöhung kein wirtschaftlicher Nachteil in Zusammenhang mit den vorgenannten Versicherungsarten entstehen darf. Dieser wäre aber gegeben,

wenn sie im Rahmen eines bestehenden Versicherungsverhältnisses zum Erhalt des Versicherungsschutzes für die Dauer der Auslandsverwendung höhere Versicherungsbeiträge zu entrichten hätten oder wenn der Versicherungsschutz aufgrund der beabsichtigten Teilnahme an einer Auslandsmission im Sinne des § 31a HBeamtVG gänzlich entfielen, weil das Versicherungsunternehmen das bestehende Versicherungsverhältnis zwar ruhen lässt, aber im Schadensfall von der Leistungspflicht befreit wäre.

Aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf Versicherungen zur Absicherung von Vermögensschäden und dem gesetzlichen Ziel der Absicherung der privaten Vorsorge werden Versicherungen zur Absicherung von Sachschäden (z.B. Haftpflichtversicherungen) nicht von der Regelung des § 43b erfasst.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme nach § 43b ist somit, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslandsverwendung der Bediensteten die oder der Betroffene einen Versicherungsvertrag über eine

- Lebensversicherung,
- Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Unfallversicherung oder
- eine Riester-Renten-Versicherung

abgeschlossen hat. Des Weiteren muss die Mitteilung über die beabsichtigte Auslandsverwendung an das Versicherungsunternehmen dazu geführt haben, dass ein Versicherungsschutz im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses nur gewährt wird, wenn für die Dauer der Auslandsverwendung ein höherer Versicherungsbeitrag gezahlt wird (Abs. 1) oder dass das Versicherungsverhältnis ruht und dadurch der Versicherer für die Dauer des Auslandsaufenthalts von der Leistungspflicht befreit wird (Abs. 2). Beides haben die betroffenen Bediensteten gegenüber dem Dienstherrn vor der Entscheidung über die Auslandsverwendung nachzuweisen.

Entscheidet sich der Dienstherr, trotz der sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden zusätzlich für das Land Hessen entstehenden Kosten, für eine Verwendung der jeweiligen Bediensteten im Ausland, dann hat die oberste Dienstbehörde

- gem. Abs. 1 den nachgewiesenen erhöhten Versicherungsbeitrag für den Zeitraum der Auslandsverwendung gegenüber den Bediensteten zu ersetzen oder
- zu dessen Gunsten nach Abs. 2 eine Versicherung abzuschließen, durch die die von den Bediensteten nachgewiesene, abgeschlossene private Vorsorgeversicherungen (Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung oder eine Riester-Renten-Versicherung) für den Zeitraum der Auslandsversicherung ersetzt werden.

Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle des Ruhens eines Versicherungsverhältnisses für die Dauer der Auslandsverwendung nicht nur die Leistungsverpflichtung des Versicherers temporär entfällt, sondern auch für diesen Zeitraum die Beitragsverpflichtung des Bediensteten ausgesetzt ist. Da es ebenfalls nicht Ziel des Gesetzes ist, den Bediensteten einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, sondern das Schadensrisiko der im Ausland verwendeten Betroffenen interessengerecht ausgeglichen werden soll, bestimmt Abs. 2 Satz 2, dass die Beamten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den entstehenden Versicherungskosten des Dienstherrn zu beteiligen sind. Die Höhe der Beteiligung wird sich dabei in der Regel an der Höhe der Beiträge orientieren, die im Rahmen des ruhenden Versicherungsverhältnisses von den Betroffenen zu entrichten gewesen wären.

Daraus folgt für den Dienstherrn auch im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht die Verpflichtung zu überprüfen, ob die Beamtin oder der Beamte über eine ausreichende private Vorsorge verfügt, sodass ihr oder ihm durch die Verwendung im Ausland nach § 31a HBeamtVG keine wirtschaftlichen Nachteile drohen. Stellt der Dienstherr im Rahmen dieser Einzelfallüberprüfung fest, dass die aus § 43b für das Land Hessen folgenden Kosten im Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Verwendung in einem Missverhältnis stehen oder aus anderen Gründen zu hoch sind, kann von einer Auslandsverwendung der Beamtin oder des Beamten abgesehen werden.

Teilt das Versicherungsunternehmen mit, dass das Versicherungsverhältnis trotz der Verwendung im Ausland nach § 31a HBeamtVG zwar unverändert weiter bestehe, aber aufgrund der sogenannten versicherungsrechtlichen "Kriegsklausel" bei einem Schadenseintritt keine Leistungen erbracht werden, findet § 43b keine Anwendung. Da sich aufgrund des unveränderten Fortbestandes des Versicherungsverhältnisses und der fortgesetzten unveränderten Beitragsverpflichtung des Bediensteten insoweit kein wirtschaftlicher Nachteil für die Beamten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes ergibt, scheidet eine Kostenübernahme nach § 43b aus. Die Absicherung der Betroffenen erfolgt vielmehr weiterhin über die Regelung des § 43a HBeamtVG.

Andererseits schließt die Anwendung des § 43b eine Schadenskompensation nach § 43a HBeamtVG nicht aus.

Kündigen die Bediensteten wegen der in Zusammenhang mit der Auslandsverwendung nach § 31a HBeamtVG zu erwartenden Beitragserhöhung das Versicherungsverhältnis oder kündigt der Träger der privaten Schadensversicherung das Versicherungsverhältnis aufgrund der Auslandsverwendung, findet § 43b ebenfalls keine Anwendung, da in beiden Fällen kein Versicherungsverhältnis mehr besteht. In einem solchen Fall wird der Dienstherr vielmehr im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorgeverpflichtung von einer Auslandsverwendung der Betroffenen abzusehen haben. Erfolgt dennoch eine Verwendung im Ausland, sind entsprechend der bisherigen Rechtslage auch Ersatzansprüche nach § 43a HBeamtVG weiterhin ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 23. August 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel